

## Wenn einer stirbt, streiten sich Dritte? Die Erbengemeinschaft und ihre Regeln

Ganz gleich, ob jemand in seinem Testament Regelungen für seinen Nachlass trifft, oder aber die gesetzliche Erbfolge greifen lässt – in den meisten Fällen wird er nicht nur von einer einzelnen Person, sondern von mehreren beerbt. Doch welche rechtlichen Beziehungen entstehen im Erbfall zwischen den Erben und was kann der Erblasser im Vorfeld tun, um Streit zu vermeiden?

### Entstehung der Erbengemeinschaft

Eine Erbengemeinschaft entsteht immer, wenn ein Erblasser nicht nur einen Alleinerben hinterlässt oder bestimmt, sondern mehrere. Die Mitglieder einer Erbengemeinschaft sind sogenannte Miterben.

Der gesamte Nachlass mit seinem Vermögen und seinen Verbindlichkeiten, seinen Rechten und Pflichten, wird automatisch gemeinschaftliches Vermögen der Miterben. Zu beachten ist dabei: Jeder Miterbe wird anteilig Eigentümer oder Inhaber jedes einzelnen Nachlassgegenstandes. Eine Verteilung der Nachlassgegenstände auf die verschiedenen Miterben erfolgt gerade nicht. Ihnen steht alles gemeinschaftlich zu. Man spricht in einem solchen Fall auch von einer „Gesamthandsgemeinschaft“. Die Erbengemeinschaft kann sowohl auseinandergesetzt, d.h. aufgelöst, als auch zwischen allen oder einzelnen Miterben fortgesetzt werden.

### Stellung der Miterben

Die Erbengemeinschaft als solche ist nicht rechtsfähig und die Verwaltung des Nachlasses steht den Miterben grundsätzlich gemeinschaftlich zu. Allerdings darf ein einzelner Miterbe auch alleine die zur Erhaltung des Nachlasses notwendigen Maßnahmen ohne die Mitwirkung der anderen Miterben treffen (z.B. dringende Reparaturarbeiten am Nachlassgebäude). Er darf auch eine Nachlassforderung gegenüber Schuldnern für die Gemeinschaft geltend machen und sogar gerichtlich einfordern.

### Teilungsanordnung des Erblassers

Sofern der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen hat, richtet sich der jeweilige Miterbenanteil nach der gesetzlichen Erbquote. So erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte. Bei zwei Kindern wären also der Miterbenanteil des Ehegatten  $\frac{1}{2}$  und der Miterbenanteil der Kinder jeweils  $\frac{1}{4}$ .

Der Erblasser kann jedoch durch eine schuldrechtliche Teilungsanordnung bestimmen, wie der Nachlass unter den Miterben aufzuteilen ist, wenn sich die Erbengemeinschaft auseinandersetzt. Er kann beispielsweise dem Ehepartner die Wohnimmobilie zuweisen, um ihm das Wohnheim zu erhalten und den Kindern das Barvermögen, oder jede andere beliebige Aufteilung festlegen.

**Achtung:** Die Erbquote wird durch eine solche Teilungsanordnung jedoch nicht erhöht oder gesenkt. Der Anteil der Ehefrau darf die festgelegte Quote von  $\frac{1}{2}$  im Beispielfall nicht übersteigen.

Eine Teilungsanordnung ist immer dann sinnvoll, wenn der Erblasser sicherstellen möchte, dass bestimmte Nachlassgegenstände an bestimmte Personen gehen und nicht eventuell bei Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft an andere. Für kleinere Nachlassgegenstände, die nicht an Erben gehen sollen, empfiehlt sich dann ein sogenanntes Vorausvermächtnis. Ebenso ist ein Teilungsverbot von bis zu 30 Jahren möglich.

Der Erblasser muss jedoch die Teilungsanordnung nicht zwingend selber im Detail regeln. Er kann auch verfügen, dass ein Dritter die Auseinandersetzung (z.B. ein Testamentsvollstrecker) durchführen soll, oder ein konkretes Verteilungsverfahren festlegen.

**Achtung:** Die Miterben können sich über die Teilungsanordnung des Erblassers jedoch hinwegsetzen, weil diese nur schuldrechtliche Wirkung hat. Erforderlich ist dazu allerdings ein Vertrag der Miterben untereinander, der einstimmig beschlossen werden muss.

**Mit besten Grüßen von Haus zu Haus**

Ihr Klaus-Stephan Bickel

## Steuern und Abgaben für den Ferienjob vermeiden

Endlich sind Ferien und der Gedanke liegt nahe, das Taschengeld mit einem Ferienjob aufzubessern. Um Abzüge beim Verdienst zu vermeiden, gilt es jedoch einiges zu beachten. Das Kindergeld für volljährige Kinder kann ebenfalls gefährdet sein. Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine (NVL) aus Berlin gibt dazu Tipps.

Schüler, die keiner weiteren Tätigkeit nachgehen, sollten wissen: Ein Ferienjob ist von Sozialabgaben befreit, wenn dieser im Voraus auf 2 Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Ab einem monatlichen Verdienst von 900 Euro werden allerdings Steuern fällig, die im Folgejahr über die Einkommensteuererklärung zurückgeholt werden können.

Studenten, die mehrere kurzfristige Jobs übers Jahr verteilt ausüben, haben einiges mehr zu beachten. Die Grenze von 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen ist für alle Tätigkeiten zusammen zu rechnen, die im laufenden Jahr bereits ausgeübt wurden. Ist der Zeitraum ausgeschöpft, werden gegebenenfalls alle Arbeitsverhältnisse sozialversicherungspflichtig. Zur Steuerpflicht ist zu beachten: Wer bereits auf Steuerkarte arbeitet, wird bei einem zusätzlichen Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuert. In diesem Fall werden Steuern ab dem ersten verdienten Euro fällig. Zurückerhalten kann man diese ebenfalls im Folgejahr mit der Einkommensteuererklärung.

Der Minijob ist eine gute Alternative,

um Steuern und Sozialabgaben zu vermeiden. Der Verdienst darf dann aber monatlich nicht mehr als 400 Euro betragen. Der Arbeitgeber trägt in jedem Fall die Sozialabgaben. Die pauschale Lohnsteuer kann ebenfalls der Arbeitgeber übernehmen.

Für volljährige Kinder darf außerdem der Anspruch auf Kindergeld nicht außer Acht gelassen werden. Um diesen nicht zu gefährden, dürfen die jährlichen Einkünfte und Bezüge des Kindes 8.004 Euro nicht übersteigen. Zur Berechnung der Einnahmen, die auf Lohnsteuerkarte erzielt werden, können mindestens 920 Euro pauschale Werbungskosten und alle Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Studenten ziehen zusätzlich die Ausbildungskosten ab.

Die Steuerkarten werden für 2011 nicht mehr von den örtlichen Meldebehörden ausgegeben. Das Finanzamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 aus. Wer noch im Besitz der Steuerkarte für 2010 ist, kann diese auch in diesem Jahr verwenden.

Weitere Informationen gibt es beim LHRD, Am Falkenberg 117, 12524 Berlin, bei Ansprechpartnerin: Antje Jäkel, Tel.: 030 / 672 52 58 und im Internet unter [www.LHRD.com/jaekel](http://www.LHRD.com/jaekel)

## GRÄNING & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

### TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

Allgemeines Zivilrecht ■ Arbeitsrecht ■ Bankrecht  
Baurecht ■ Erbrecht ■ Familienrecht  
Gesellschaftsrecht ■ Grundstücksrecht ■ Mietrecht  
Sozialrecht ■ Strafrecht ■ Verkehrsrecht  
Vertragsrecht ■ Verwaltungsrecht ■ Wettbewerbsrecht

Köpenicker Str. 16      www.graening-kollegen.de      Telefon: (030) 67 99 56-0  
12524 Berlin-Altglienicke      info@graening-kollegen.de      Fax: (030) 67 99 56-20

„Das Essen ist schlecht und der Strand ist verdreckt. Aber wenigstens sind die Bauarbeiter im Hotel ganz nett. Viele Grüße aus dem Urlaub.“

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

Rechtsanwalt und Notar  
**Klaus-Stephan Bickel**

Bürozeiten: Mo-Fr 9.00–17.30 Uhr  
Gründerstr. 32, 12526 Berlin (Nähe S-Bahnhof Grünau)  
Tel. 679 73 90, Fax 67 97 39 15, [www.notar-bickel.de](http://www.notar-bickel.de)  
Termine nach Vereinbarung Mo-So

### ANWALTSKANZLEI

## BILKEIL

Rechtsanwalt  
**Arwid Bilk**

Arbeitsrecht  
Familienrecht  
Verkehrsrecht  
Verwaltungsrecht  
Vereinsrecht

**Achtung!**  
Neue Adresse:

Am Studio 2  
12489 Berlin-Adlershof  
(ehem. Ärztehaus –  
gleich um die Ecke)

Rechtsanwalt  
Mediator (D.A.A.)  
**Harald Keil**

Vertragsrecht  
Computerrecht  
Strafrecht  
Wettbewerbsrecht  
Urheberrecht

Tel./Fax: (030) 670 68 - 102/103 • [www.bilk-keil.de](http://www.bilk-keil.de) • [kanzlei@bilk-keil.de](mailto:kanzlei@bilk-keil.de)

## Wenn Eltern hilfsbedürftig werden, sind Kinder zu Unterhalt verpflichtet

Werden Eltern zu Sozialhilfempfangern, mittellos im Alter, untergebracht oder pflegebedürftig, so trägt der Staat die Kosten. Was viele nicht wissen: Die Ämter holen sich das Geld gern bei den Angehörigen zurück, sogar rückwirkend.

Die Rechtsgrundlage dafür ist der Elternunterhalt, im Bürgerlichen Gesetzbuch ab Paragraph 1601 geregelt. Er verpflichtet die erwachsenen Kinder und praktisch auch deren Ehe- oder Lebenspartner, für die Deckungslücke im Bedarf der (Schwieger)eltern aufzukommen, wenn deren Mittel dafür nicht ausreichen. Zwar bleibt dem Angehörigen ein Selbstbehalt, so dass die Belastung nicht die finanziellen Möglichkeiten übersteigt. Doch der ist knapp bemessen: Schon bei durchschnittlichem Einkommen kann der vom Amt geforderte Anteil mehrere hundert Euro pro Monat betragen. Die Zahlung ist verpflichtend, die

Erhebung zur Berechnung auch: Das amtliche Auskunftsgesuch über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfasst zahlreiche Positionen. Auf dieser Basis wird die Höhe der Zahllast festgelegt. Unter Elternunterhaltsrechner.de im Internet findet sich eine Möglichkeit zur Berechnung. Dies ist insbesondere zu empfehlen, um frühzeitig Rücklagen für den familiären Bedarfsfall aufzubauen. Wer meint, als Elternteil oder Kind in näherer Zukunft betroffen zu sein, sollte sich mit dem Thema auseinandersetzen. Vielen dürfte zum Beispiel nicht bewusst sein, dass sogar Schenkungen, die zehn Jahre zurückliegen, zur Deckung der Kosten eingefordert werden können. Wer sich also vor Feststellung seiner Bedürftigkeit womöglich „arm gerechnet“ hat, könnte ein blaues Wunder erleben.

Verlag interna GmbH



### Wir erstellen Ihre Einkommensteuererklärung!

Ansprechpartnerin  
Antje Jäkel  
Am Falkenberg 117  
12524 Berlin  
Tel.: 030 / 6725851  
[Antje.Jaekel@LHRD.com](mailto:Antje.Jaekel@LHRD.com)  
[www.LHRD.com/jaekel](http://www.LHRD.com/jaekel)



Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Lohnsteuerhilfeverein)  
Wir erstellen für Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre im Rahmen einer Mitgliedschaft die Einkommensteuererklärung (Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Arbeit).